

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Aigner, Dorner, Handler, Ing. Mag. Teufel**
gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Grundsteuer für Grundvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichen Besitz abschaffen**

Unter der Grundsteuer versteht man die Steuer auf das Eigentum an Grundstücken. Die Einhebung erfolgt über die Gemeinden, die den Steuerertrag auch zur Gänze zugesprochen bekommen. Wer also in Österreich eine Liegenschaft besitzt, muss eine Grundsteuer an die Gemeinde zahlen. Bemessungsbasis ist der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuermessbetrag. Dieser wird aus dem Einheitswert des jeweiligen Grundbesitzes (wirtschaftliche Einheit) nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes errechnet. Generell wird zwischen der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und der Grundsteuer B für Grundvermögen unterschieden.

Die Gemeinden sind nach dem Finanzausgleichsgesetz ermächtigt, bei der Steuerfestsetzung einen einheitlichen Hebesatz von bis zu 500 Prozent auf den Grundsteuermessbetrag anzuwenden. Die Gemeinde setzt die Grundsteuer mittels Bescheid fest.

Die Grundsteuer wird, sofern sie 75 Euro im Jahr übersteigt, in vier Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eingehoben. Beträge bis 75 Euro sind einmal jährlich zum 15. Mai zu entrichten. Steuerschuldner der Grundsteuer ist der Eigentümer des Grundbesitzes. Die Grundsteuer kann als Teil der Betriebskosten eines Hauses an Mieter (anteilig) weiterverrechnet werden.

Im Jahr 2019 haben die Niederösterreicher insgesamt (Grundsteuer A + B) 135,2 Millionen Euro an Grundsteuer entrichtet.

Während jeder „Häuslbauer“, Mieter, Grundbesitzer, Land- und Forstwirt prinzipiell als grundsteuerpflichtig gilt, sind zahlreiche Institutionen sowie öffentliche Körperschaften davon befreit. Dazu zählt etwa der Grundbesitz von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, ÖBB, Rotes Kreuz und Feuerwehren, wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für seine Aufgaben benutzt wird.

Unter der selbigen Voraussetzung sind beispielsweise die Kirche, Religionsgemeinschaften, Sportvereine, Verbände, Vermögensmassen, Personenvereinigungen, sowie Grundbesitz von Körperschaften, die für Zwecke der Wissenschaft (Schulen, Internate, Lehrlingsheime, Kindergärten etc.) genutzt werden, befreit. Ebenso befreit sind Krankenanstalten, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Straßen, Gewässer, Bestattungsplätze, Gebäude internationaler Organisationen etc.

Die Grundsteuer ist insofern als ungerecht zu bewerten, dass diese ungeachtet der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigentümers eingehoben wird. Egal, ob jemand über ein hohes, niedriges oder gar kein Einkommen verfügt, es gilt stets das Prinzip der gleichen Steuerlast für Personen, deren finanzielle Leistungsfähigkeit völlig unterschiedlich ist. Diese Art der finanziellen Belastung trifft also jeden Bürger gleichermaßen. Hinzu kommt, dass Bauherrn etwa neben der Grundsteuer bereits mit einer Vielzahl an Steuern, Gebühren und Abgaben belastet sind. Dazu zählen unter anderem die einmalige Aufschließungsabgabe, Stellplatz-Ausgleichsabgabe, Wassergebühr, Bereitstellungsgebühr, Abfallwirtschaftsgebühr sowie Abfallwirtschaftsabgabe für Restmüll und Biomüll, Kanalbenützung, NÖ Seuchenvorsorgeabgabe, einmalige Kanaleinmündung sowie Wasseranschluss. Auf all diese Gebühren und Abgaben – mit Ausnahme der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe – fallen nochmals zusätzlich 10% Ust an.

In Summe zeigt sich, dass die Grundsteuer an sich eine soziale Ungerechtigkeit darstellt und neben einer Vielzahl von zu entrichtenden Steuern, Gebühren und Abgaben eine vernachlässigbare Steuer ist, die im Sinne der finanziellen Entlastung unserer Landsleute abgeschafft werden muss.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für die Abschaffung der Grundsteuer aus.

2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, an den zuständigen Bundesminister für Finanzen heranzutreten, um sich für die Abschaffung der Grundsteuer einzusetzen sowie im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich einen entsprechenden Kostenersatz für die Gemeinden sicherzustellen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.